

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2009

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Aurich, den Landkreis Leer und den Landkreis Wittmund	53
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2009	55
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Holtgast	56
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven betr. 22. Verbandsversammlung	56
Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten	56
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg	57
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Realverbandes Dose/Abickhufe	57

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Aurich, den Landkreis Leer und den Landkreis Wittmund (im Folgenden: Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland)

I.

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. 4. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die folgende Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Anstalt.

Die gemeinsame Einrichtung und der gemeinsame Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland dienen den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung.

II.

Regelung zur Personalgestaltung

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der neuen Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland werden die Trägerkörperschaften rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland einen Personalgestellungsvertrag abschließen.

III.

Stammeinlagen und Kostenverteilung

Die von den Trägerkörperschaften zu leistenden Stammeinlagen stellen die Liquidität der Anstalt mindestens für das Haushaltsjahr 2008 sicher. Eine weitere finanzielle Zuweisung durch die Trägerkörperschaften erfolgt nach dem Kostenverteilungsschlüssel, über den die Mitglieder des Verwaltungsrates der Trägerkörperschaften einstimmig beschließen müssen. Dieser Kostenschlüssel wird auf der Grundlage des anliegenden Entwurfes (Anlage 1) beschlossen werden.

IV.

Standort

Die Trägerkörperschaften sind sich darüber einig, dass Wittmund der Standort der Kooperativen Regionalleitstelle sein wird.

V.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die beteiligten Trägerkörperschaften sind bei Wahrung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten offen für eine Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit den Dienststellen des Landes Niedersachsen. Dabei wird insbesondere die Nutzung einer gemeinsamen Leitstelleninfrastruktur und die Nutzung und Entwicklung gemeinsamer EDV-Lösungen für sinnvoll erachtet. Die zu gründende kommunale Anstalt ist ermächtigt, entsprechende Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen zu führen.

VI.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 5 a NGO obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Trägerkörperschaft, in der die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland errichtet wird.

VII.

Beteiligung weiterer Kommunen

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Anstalt ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Satzung.

VIII.

Arbeitnehmervertretung

Die Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften bestätigen den Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat. Der Arbeitnehmervertreter wird erst bestellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 110 NPersVG vorliegen und die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland nach ihrer Inbetriebnahme über das erforderliche Personal verfügt.

IX.

Satzung der zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts

Die gemeinsame Anstalt erhält folgende Satzung:

Satzung über eine gemeinsame Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz in Ostfriesland

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Der Landkreis Aurich, der Landkreis Leer und der Landkreis Wittmund errichten für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach § 6 NRettdG und § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerkörperschaften als Katastrophenschutzbehörden bleiben

unberührt. Die Trägerkörperschaften können Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland vorübergehend für ihr Gebiet wieder übernehmen. Die Übernahme erfolgt unter Angabe des Übernahmzeitpunktes durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder eines von ihm benannten Vertreters gegenüber dem Vorstand und dem jeweiligen diensthabenden Leiter der Regionalleitstelle, ferner gegenüber den Verwaltungsbeamten der anderen Trägerkörperschaften. Dieses Verfahren gilt für die Rückgabe der Zuständigkeit entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägerkörperschaften geregelt.

- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wittmund und trägt die Bezeichnung „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR“ (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland).
- (3) Die Anstalt übernimmt die Aufgaben der Errichtung und des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
- (4) Hauptzweck ist das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzeleinrichtungen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau einer Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Trägerkörperschaften.

Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für den Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegenzunehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
 - b) Zum Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehört ein Krankenbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
 - c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils diensthabenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
 - d) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
 - e) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
 - f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion des Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
 - g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
 - h) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
 - i) Für die in der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland tätigen Mitarbeiter/-innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
- (5) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 113 c NGO mit Zustimmung des jeweiligen Hauptorgans der Trägerkörperschaften Satzungen zu erlassen.
 - (6) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der beteiligten Trägerkörperschaften.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 60.000,00 EUR.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 20.000,00 EUR. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

§ 4

Organe

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bis zur Inbetriebnahme der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland kann vom Verwaltungsrat ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die der Zustimmung bedürfen.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.
- (2) Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ).
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens zwei Tage beträgt und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.
- (7) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
 - a) die Bestellung des Vorstandes
 - b) die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 113 c NGO
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 - f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers
 - h) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - i) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j) die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels
 - k) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels.

Die Beschlüsse nach Buchstabe a) und j) können nur nach Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften gemäß § 1 gefasst werden. Bei dem Beschluss nach Buchstabe g) sind die Rechnungsprüfungsämter der Trägerkörperschaften alternierend für den Zeitraum von zwei Haushaltsjahren festzulegen.

§ 7

Kosten und Kostenersatz / Unterstützung

- (1) Alle für die Einrichtung und den Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Anbindung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Ausgenommen sind die Kosten der Errichtung und des Betriebes der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.
- (2) Die Trägerkörperschaften unterstützen die Anstalt durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für Einrichtung und Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften können den Trägerkörperschaften einen Kostenschlüssel vorschlagen, den diese im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- (3) Die beteiligten Trägerkörperschaften zahlen der Anstalt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Unterstützungsleistungen entsprechende Abschläge. Mit der einheitlichen Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringende Unterstützungsleistung (gesonderte Feststellung) der Höhe nach fest. Ein Rechtsanspruch der Anstalt gegenüber den Trägerkörperschaften, Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht gemäß § 113 d NGO nicht.

§ 8

Beginn, Erweiterung und Auflösung

- (1) Nach ihrer Gründung hat die Anstalt zunächst die Aufgabe, die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland zu planen und zu errichten. Mit der Betriebsbereitschaft der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland, die durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen ist, erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe.
- (2) Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereichs bedarf der Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften.
- (3) Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft aus der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von fünf Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland aus. Sofern aufgrund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
- (4) Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 2/3 der Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen.

§ 9

Änderung dieser Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

§ 10

Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt.

§ 11

Prüfung der Anstalt

Der Jahresabschluss der Anstalt wird durch ein jeweils vom Verwaltungsrat für zwei Haushaltsjahre zu bestimmendes Rechnungsprüfungsamt einer der beteiligten Trägerkörperschaften geprüft und anschließend alternierend durch die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Trägerkommunen durchgeführt. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird am Tag der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

Aurich, Leer, Wittmund, den 27.08.2009

Landkreis Aurich	Landkreis Leer	Landkreis Wittmund
Der Landrat	Der Landrat	Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17. Juni 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen erhöht um	116 400 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	7 502 600 EUR
nunmehr festgesetzt auf	7 619 000 EUR
die Ausgaben erhöht um	116 400 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	7 502 600 EUR
nunmehr festgesetzt auf	7 619 000 EUR
- b) **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen erhöht um	985 500 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	2 499 700 EUR
nunmehr festgesetzt auf	3 485 200 EUR
die Ausgaben erhöht um	985 500 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	2 499 700 EUR
nunmehr festgesetzt auf	3 485 200 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird um 250 700 EUR erhöht auf 1 476 300 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Esens, 18. Juni 2009

Samtgemeinde Esens
(L. S.) Buß
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Wittmund hat am 3. 8. 2009 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. September 2009 bis 9. September 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 36, öffentlich aus.

Buß
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2009 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 1. September bis 9. September 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen, Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 22. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 10 am 31. 8. 2009 veröffentlicht.

Jever, 31. 8. 2009

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 23. 6. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Friedeburg unterhält Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.
2. Die Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufnahmerecht

1. Die Zahl der Kindertagesstätten und die Anzahl der Kindertages-

stättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztags- und Integrationsgruppen) werden gemäß des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) von der Gemeinde Friedeburg bestimmt.

2. Die Aufnahme ist grundsätzlich für Kinder möglich, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden.
3. Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Gebührenordnung, können deren Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Kinder, die die Kindertagesstätte in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden.
4. Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder, die in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin nach den Aufnahmerichtlinien und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung über die Aufnahme der Kinder.
5. Die jeweiligen allgemeinen gesundheitlichen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern sind maßgebend.

§ 3

Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt regelmäßig auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, und zwar in der Regel jeweils zum 1. eines Monats. Die Aufnahme ist bei der Gemeinde Friedeburg schriftlich zu beantragen.
2. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Benutzungsordnung, die Gebührenordnung und die Aufnahmerichtlinien der Gemeinde Friedeburg anzuerkennen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zur Einschulung der Kinder.
3. Die Aufnahme des Kindes wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt.

§ 4

Abmeldungsverfahren

1. Eine Abmeldung vom Kindertagesstättenbesuch ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Kind endgültig ausscheidet. Bei einem endgültigen Ausscheiden ist das Kind mindestens 14 Tage vor Monatsende bei der Gemeinde schriftlich abzumelden.
2. Im letzten Vierteljahr eines Kindertagesstättenjahres befreit eine Abmeldung grundsätzlich nicht von der Gebührenzahlungspflicht.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt und den Eltern mitgeteilt.
2. Randöffnungszeiten und Öffnungszeiten während der im Land Niedersachsen geltenden Ferien werden bei Bedarf und Mindestteilnehmerzahlen eingerichtet.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte bzw. bei einer Busbeförderung entsprechend dem Busfahrplan zur Haltestelle zu bringen und sie rechtzeitig wieder abzuholen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die Kindertagesstättenleitung ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.
3. Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstättenleitung kurzfristig zu benachrichtigen.

§ 7

Versicherungsschutz und Haftung

1. Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
2. Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 8

Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten vom 19. 12. 2001 außer Kraft.

Friedeburg, den 23. 6. 2009

Gemeinde Friedeburg
Emmelmann
Bürgermeisterin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch einer Kindertagesstätte
der Gemeinde Friedeburg**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) und der Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 23. 6. 2009 hat der Rat am 23. 6. 2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg untergebrachten Kinder sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (3) Die Kindertagesstättengebühr ist eine Jahresgebühr, die in den nachstehend festgesetzten Monatsraten monatlich im Voraus zu entrichten ist. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. 8. und endet am 31. 7. des folgenden Jahres.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit in der Kindertagesstätte.
- (2) Der Gebührensatz beträgt monatlich:
 - a) für den Besuch von Kindergärten bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden
mit Ferienzeitregelung = 74,00 EUR
ohne Ferienzeitregelung = 91,00 EUR
 - b) für den Besuch von Kinderkrippen bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
25 Stunden = 125,00 EUR
Der Betrieb einer Kinderkrippe ist ohne Freizeitregelung
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Friedeburg besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um 50% gemindert.
- (4) Beträgt die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes in einer Vormittagsgruppe, einer Nachmittagesgruppe, einer Ganztagsgruppe oder Feriengruppe mehr oder weniger als die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit in Kindergärten von 20 Stunden bzw. in Kinderkrippen von 25 Stunden, ist die Gebühr entsprechend der Betreuungszeit zu erhöhen oder zu ermäßigen und nach kaufmännischen Regeln auf volle EUR ab- bzw. aufzurunden.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte oder die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne termingerechte Abmeldung bei der Gemeinde Friedeburg ermäßigen die Gebühr nicht.
- (2) Die Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Gemeinde Friedeburg erteilt. Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. 8. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. 6. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 3. 2003, außer Kraft.

Friedeburg, den 23. 6. 2009

Gemeinde Friedeburg
Emmelmann
Bürgermeisterin

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
des Realverbandes Dose /Abickhafe**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Realverbandsgesetzes vom 4. 11. 1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 11. 2004 (GVBl. S. 412) und des § 11 Nr. 1 der Satzung des Realverbandes Dose/Abickhafe vom 20. 6. 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7/2002) hat die Mitgliederversammlung des Realverbandes Dose/Abickhafe in ihrer Sitzung am 28. 10. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Sollten Uferböschungen beschädigt oder zerstört werden (durch Rindvieh etc.), so sind diese durch den angrenzenden Grundstückbesitzer bzw. Pächter wieder herzurichten. Sollte dieses nicht geschehen, wird die Instandsetzung vom Realverband in Auftrag gegeben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.“

§ 2

Der bisherige Abs. 4 des § 4 wird Abs. 5, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 des § 4.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberhards
Verbandsvorsteher

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Wittmund, den 4. August 2009

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Realverbandes Dose/Abickhafe genehmige und veröffentliche ich hiermit gemäß § 17 Abs. 2 des Realverbandsgesetzes.

(L. S.)

Im Auftrage
Platte